

# Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 272/25

München, 17.03.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 13.08.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>202, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Grünwald

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Grünwald	634/9	Wohnhaus, Nebenge- bäude (VN 1969)	Muffatstraße 11	0,3410	5138

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grst. zu 3410 m<sup>2</sup>, bebaut mit Doppelhaus (UG, EG, OG) und Tiefgarage, Wfl. ca. 850 m<sup>2</sup>, Bj. ca. 1983 bis 2008

Lage: Muffatstraße 11, 82031 Grünwald

Aufgrund der Individualität des Objekts können hier nur beispielhaft und unvollständig einzelne Besonderheiten aufgeführt werden. Für eine genauere Beschreibung wird auf das Gutachten verwiesen.

- Haupthaus, 2 Einliegerwohnungen, Apartments
- 22 Zimmer, 7 Badezimmer, Bibliothek, Teehaus
- Schwimmbad mit Wellnessbereich im UG
- Tiefgarage mit 6 Stellplätzen
- Teich
- etc.;

## Verkehrswert:

16.400.000,00 €

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

wunschel@fps-law.de; ilieva@fps-law.de; muc@sernetz-schaefer.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht München  
Vollstreckungsgericht